



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2022/443				
Erstellt durch: Amt 37 - Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz	Status: öffentlich				
Rettungsdienstgebühren der Stadt Herzogenrath					
Beratungsfolge:	TOP: _____				
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
13.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss				
13.12.2022	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die beigefügte Gebührenkalkulation für die Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2022 (Anlage 2) zur Kenntnis zunehmen und die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath zu beschliessen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 1.723.800,00 Euro.

2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

	2022	2023	2024	2025
Sachkosten	396.000,00			
Personalkosten	1.327.800,00			
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:				
Folgerträge	1.723.800,00			
Folgelasten saldiert:				

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.10.2013 des StädteRegionstages hat dieser der Übernahme der Trägerschaft der Stadt Herzogenrath für den örtlichen Rettungsdienst zum 01.01.2014 zugestimmt. Somit ist die Stadt Herzogenrath seit dem 01.01.2014 wieder Trägerin der Rettungswache in Herzogenrath.

Dadurch stellt die Stadt Herzogenrath einen Rettungswagen (RTW) im 24 Stunden Dienst und einen Krankentransportwagen (KTW) im 8 Stunden Dienst von Montags bis Freitags.

Grundsätzlich werden die Rettungsmittel mitsamt Ihrer qualifizierten Besatzung gut in der Bevölkerung angenommen.

Die Einsätze der beiden Fahrzeuge sind kostenpflichtig. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr fällig. Im Zuge dessen ist die Stadt Herzogenrath dazu angehalten, eine Gebührenkalkulation für den Transport mit dem RTW und für den Transport mit dem KTW zu erstellen und im Rahmen einer Satzung zu beschließen. Die Gebühr soll kostendeckend kalkuliert sein.

Das bedeutet, dass alle kalkulierten Kosten, Personalkosten, Vorhaltekosten usw. in die Kalkulation mit aufgenommen werden und dann durch die Anzahl der jeweils kalkulierten Einsätze dividiert werden, um die Kosten eines einzelnen Einsatzes zu ermitteln.

Die Benutzungsgebühr wird regelmäßig durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände erstattet. Aufgrund dessen sind diese per Gesetz in die Kalkulation der Benutzungsgebühren und die Erstellung der Satzung mit einzubeziehen. Schlussendlich ist mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Einvernehmen zu erzielen. Das Einvernehmen der Krankenkassenverbände wird in Kürze erwartet.

Bisher lag die Benutzungsgebühr für einen RTW bei 481,38 € und für den KTW bei 622,94 €, jeweils ohne Leitstellengebühr. Die neue Gebühr wird bei 632,03 € für den RTW und bei 813,84 € für den KTW, jeweils ohne Leitstellengebühr, liegen.

Die derzeitige Leitstellengebühr der StädteRegion Aachen liegt bei 69,94 € für einen Einsatz des RTW und bei 46,70 € für den KTW-Einsatz.

Die Benutzungsgebühr für den RTW steigt um ca. 31,30 %. Die Gebühr für den KTW steigt ebenfalls um 30,65 % an. Beides hängt hauptsächlich mit der Einbeziehung der Verluste aus den Vorjahren zusammen. Jedoch wurde in der Kalkulation auch bereits mit steigenden Preisen, vor allen Dingen im Energiebereich, gerechnet.

Im Zuge der Nachkalkulation für das Jahr 2019 hat sich ein rechnerisches Defizit ergeben.

In 2019 beträgt das rechnerische Defizit 516.609,43 €
Hiervon liegt der Anteil des RTW bei 298.412,31 € und der des KTW bei 218.197,12. Diese werden voll in der jetzigen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Da die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden, soll der Träger einer Rettungswache weder einen Gewinn, noch einen Verlust erzielen. Da die Abrechnung der Gebühren jedoch auf einer Kostenkalkulation beruht, ist es unvermeidlich, dass Überschüsse oder Unterdeckungen erzielt werden. Diese können bzw. müssen nach § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre nach dem Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für die letztjährige Gebührenkalkulation gab es eine Einigung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, dass das Defizit aus dem Jahr 2018 für den RTW und das hälftige Defizit aus dem Jahr 2018 für den KTW in die nächste Gebührenberechnung mit einfließen sollen.

Dies wurde auch so gehandhabt. Das bedeutet, dass insgesamt Mindereinnahmen aus 2018 in Höhe von 207.324,89 € in die Kalkulation mit einfließen. Der Anteil für den RTW liegt hierbei bei 141.297,65 € und für den KTW bei 66.026,74 €.

Ohne die Einrechnung der Defizite ergäbe sich eine Benutzungsgebühr für den RTW in Höhe von 473,00 € ohne Leitstellengebühr. Die Gebühr für den KTW beliefe sich dann auf 514,66 € ohne Leitstellengebühr.

Gerechnet wird mit einem Einsatzaufkommen von 3000 Fahrten mit dem RTW und 1000 Fahrten mit dem KTW.

Sowohl die Krankenkassen und Krankenkassenverbände als auch die Stadt Herzogenrath sind daran interessiert, dass die Gebühr für die Bürgerinnen und Bürger so stabil wie möglich bleibt. Jedoch ist zu beachten, dass Defizite nur über einen Zeitraum von vier Jahren zurückgefordert werden können.

Das langfristige Ziel der Verwaltung ist es, dass Rückrechnungen auf höchstens zwei Jahre begrenzt bleiben.

Das Fachamt hat die Abrechnungen und die neue Kalkulation in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Rechnungsprüfung erstellt.

Die Verwaltung schlägt insofern vor, die beigefügte Gebührensatzung zu verabschieden.

Der Vorlage beigelegt sind die Neukalkulation, sowie die neue Satzung.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung NRW, sowie die §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW, sowie die §§ 2,3,6,14 und 15 des Rettungsdienstgesetzes NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Mit dem o.a. Beschluss soll die Kalkulation für die Rettungsdienstgebühren 2022 beschlossen werden. Die Festsetzung der Rettungsdienstgebühr 2022 ist notwendig um den restlichen Fehlbetrag der Nachkalkulation 2018 einrechnen zu können, da nach § 6 Abs. 2 KAG NRW dies nur innerhalb der nächsten 4 Jahre möglich ist. Zukünftig sollte die Kalkulation aber bereits, wie bei den anderen Gebühren, zum jeweils 01.01 des Jahres in Kraft treten, zumal die Stadt ansonsten die Kosten vorfinanzieren muss.

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2022 wurden zur Prüfung vorgelegt. Sie wurden anhand der überprüften Nachkalkulation für das Jahr 2019 erstellt unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen und der Energiekostensteigerung. Die Erträge und Aufwendungen konnten nachvollzogen werden.

Aufgrund der Berücksichtigung der Fehlbeträge 2018 und 2019 in einer Höhe von insgesamt 723.933,82 € ergaben sich hohe Kostensteigerungen von ca. 31 %. Die auf die kalkulierten Einsätze verteilt wurden. Da die Fehlfahrten nur mit 50 % eingerechnet werden dürfen, ergaben sich für den Rettungswagen 2.765 geschätzte Einsätze und somit eine Gebühr von 702 € inkl. Leitstellengebühr und für den Krankenwagen 950 prognostizierte Einsätze und eine Gebühr von 861 € inkl. Leitstellengebühr.

Gegen die vorgelegte Gebührenkalkulation 2022 für den Rettungsdienst bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

Anlage 1: Gebührensatzung für den Rettungsdienst

Anlage 2: Gebührenkalkulation 2022

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung nebst Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und ein Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,

c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.

(2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.

(3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.

(4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenanspruch

(1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

(2) Gebühren werden auch erhoben für

- die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung

(3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.

(4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der

Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem jeweiligen Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

(4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

(1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2021 nebst Anlagen außer Kraft.

<p>Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022</p> <p>Gebührentarif</p>	
Leistung	Gebühr
<p>1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke</p> <p>zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung</p>	632,03 €
<p>2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke</p> <p>zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung</p>	813,84 €
<p>3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um</p>	1,50 €
<p>4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.</p>	
<p>5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.</p>	

<p>6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)</p>	<p>Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr</p>
<p>7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport. –je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 1 zzgl. Leitstellengebühr</p>
<p>8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 2 zzgl. Leitstellengebühr</p>
<p>9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.</p>	
<p>10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet.</p> <p>Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	

Kalkulation 2022

Art	Verteilungsschlüssel	RTW	KTW
Einsatzzahlen / Verteilungsschlüssel	4000 Gesamteinsätze 100%	3000 Einsätze 75%	1000 Transporte 25%
Personalkosten			
Einsatzdienst	934.400,00 €	700.800,00 €	233.600,00 €
Einsatzabrechnung	120.500,00 €	90.375,00 €	88.100,00 €
Fachamt	161.700,00 €	121.275,00 €	40.425,00 €
Verw.-Gemeinkosten	111.200,00 €	83.400,00 €	27.800,00 €
Zwischensumme Personal	1.327.800,00 €	995.850,00 €	389.925,00 €
Sachkosten			
fahrzeugabhängig	25.000,00 €	18.000,00 €	7.000,00 €
fahrleistungsabhängig	38.000,00 €	33.000,00 €	5.000,00 €
einsatzabhängig	68.000,00 €	51.000,00 €	17.000,00 €
Telekommunikation	3.200,00 €	2.400,00 €	800,00 €
wachenabhängig	56.000,00 €	42.000,00 €	14.000,00 €
Personalabhängig	31.000,00 €	23.250,00 €	7.750,00 €
Verw.-Sachkosten	10.500,00 €	7.875,00 €	2.625,00 €
DV-Faktoring	15.200,00 €	11.400,00 €	3.800,00 €
Zwischensumme Sachkosten	246.900,00 €	188.925,00 €	57.975,00 €
kalkulatorische Kosten			
Abschreibungen	132.500,00 €	99.375,00 €	33.125,00 €
Verzinsungen	31.600,00 €	23.700,00 €	7.900,00 €
Zwischensumme kalkulatorische Kosten	164.100,00 €	123.075,00 €	41.025,00 €
Zwischensumme Sach- und Kalkulatorische Kosten	411.000,00 €	312.000,00 €	99.000,00 €
Gesamtsumme	1.738.800,00 €	1.307.850,00 €	488.925,00 €
Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen 2018	-207.324,39 €	-141.297,65 €	-66.026,74 €
Mehreinnahmen / Mindereinnahmen 2019	-516.609,43 €	-298.412,31 €	-218.197,12 €
Gesamtsumme	2.520.708,82 €	1.747.559,96 €	773.148,86 €
Pro Einsatz			
Einsätze		3000	1000
Fehlfahrten (50/50)		500	100
Brandschutz-begleitfahrten			15

Pro Einsatz	632,03 €	813,84 €
Plus Leitstellengebühr	69,94 €	46,70 €
Rettungsdienstgebühr	701,97 €	860,54 €
Rettungsdienstgebühr gerundet	702,00 €	861,00 €
ohne Fehlbeträge	473,00 €	514,66 €